

Stadtverordnetenversammlung Wächtersbach
Zu Hd. Stadtverordnetenvorsteher Volkmann
Schloss 1
63607 Wächtersbach

Datum: 11.02.2026

Änderungsantrag zu TOP „Beschlussfassung zum Entwurf der Haushaltssatzung mit Anlagen der Stadt Wächtersbach für das Haushaltsjahr 2026“:

Anwendung pauschaler Kürzungen

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,

die Freie Wächter Fraktion stellt zu o.g. Tagespunkt folgenden

Änderungsantrag:

Im Ergebnishaushalt sowie im Finanzhaushalt des Haushaltsjahres 2026 werden pauschale Kürzungen der ordentlichen Aufwendungen sowie der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit gemäß Ziffer II.2.d des Finanzplanungserlasses 2026 berücksichtigt.

Die pauschalen Kürzungen betragen 2,0 % des Gesamtbetrags der ordentlichen Aufwendungen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die pauschalen Kürzungen als Globalansatz im Haushaltsplan abzubilden und die Einhaltung der Kürzungsziele im Haushaltsvollzug sicherzustellen.

Begründung:

Der Finanzplanungserlass 2026 eröffnet den Kommunen ausdrücklich die Möglichkeit, abweichend von § 4 GemHVO pauschale Kürzungen bei den ordentlichen Aufwendungen sowie den Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit vorzunehmen. Ziel dieser Regelung ist es, die Genehmigungsfähigkeit der Haushalte zu erleichtern und den Kommunen zusätzliche Flexibilität im Haushaltsvollzug zu verschaffen.

Angesichts der weiterhin angespannten Haushaltslage sowie bestehender Unsicherheiten hinsichtlich der wirtschaftlichen Entwicklung stellt die pauschale Kürzung ein geeignetes und rechtssicheres Instrument dar, um den Haushaltsausgleich rechnerisch darzustellen, ohne bereits im Planaufstellungsverfahren fachliche oder politische Einzelentscheidungen über konkrete Kürzungsmaßnahmen vorwegzunehmen.

Auch wenn durch die pauschale Kürzung kein vollständiger Haushaltsausgleich erreicht wird, leistet sie dennoch einen konsolidierenden Beitrag zur Reduzierung des strukturellen Defizits. Die Maßnahme dokumentiert gegenüber Aufsichtsbehörde und Öffentlichkeit einen ernsthaften Konsolidierungswillen und nutzt die im Finanzplanungserlass ausdrücklich eröffnete Flexibilisierungsmöglichkeit. Zudem schafft sie im Haushaltsvollzug zusätzlichen Steuerungsspielraum, um unterjährig auf Entwicklungen reagieren und weitere Einsparpotenziale realisieren zu können.

Die konkrete Umsetzung der Kürzungen bleibt der Verwaltung im Rahmen der laufenden Haushaltsbewirtschaftung vorbehalten. Dadurch wird sichergestellt, dass Pflichtaufgaben, bestehende rechtliche Bindungen sowie sachliche Notwendigkeiten angemessen berücksichtigt werden können.

Die Maßnahme entspricht den ausdrücklichen Vorgaben des Finanzplanungserlasses 2026 und trägt zur Sicherung der kommunalen Handlungsfähigkeit bei

Mit freundlichen Grüßen



Frank Hilliger, Fraktionsvorsitzender der Freien Wächter

